



Federführung: Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Osteroth
Telefon: 02521 29-330

2012/0087
öffentlich

Anregung zur Eintragung des historischen Gebäudes Nordwall 14 (ehemalige evangelische Schule, Katasteramt, Musikschule) in die Denkmalliste der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

05.06.2012 Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Unterschutzstellung des historischen Gebäudes Nordwall 14 wird mangels Denkmalwürdigkeit abgelehnt.

Der Anregung zur Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Beckum wird nicht gefolgt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten bzw. Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über Eintragungen in die Denkmalliste erfolgt auf der Grundlage von § 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW). Die Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung NRW wird gemäß § 5 der Hauptsatzung der Stadt Beckum dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Erläuterungen

Mit der Anregung vom 22.09.2010 wurde durch die Petenten angeregt, das historische Gebäude Nordwall 14 in die Denkmalliste der Stadt Beckum aufzunehmen (siehe Anlage 1). In der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 24.11.2010 wurde die Verwaltung beauftragt, beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), Amt für Denkmalpflege in Westfalen, die Durchführung der Überprüfung der Denkmaleigenschaft des Gebäudes Nordwall 14 zu beantragen.

Mit Schreiben vom 12.03.2012 hat der LWL zum Überprüfungsantrag vom 25.11.2010 eine fachliche Stellungnahme abgegeben (siehe Anlage 2). Nach fachlicher Überprüfung rät der LWL im Rahmen der Benennungsherstellung gemäß § 21 Absatz 4 Satz 1 DSchG NRW davon ab, die Unterschutzstellung des oben genannten Gebäudes mangels Denkmalwürdigkeit vorzunehmen.

Aufgrund des Ergebnisses der Stellungnahme schlägt die Verwaltung vor, von einer Unterschutzstellung des historischen Gebäudes Nordwall 14 abzusehen. Zugleich sollte damit der eingereichten Anregung nicht gefolgt werden.

Anlage/n:

1. Anregung vom 22.09.2010
2. Stellungnahme des LWL vom 12.03.2012